DRUCKSACHE FÜR DIE REGIONALVERSAMMLUNG NORDOSTHESSEN		**Nr.: 45/2026**
Haupt- und Planungsausschuss	Sitzungstag: **28.09.2026**	**Tagesordnungspunkt:** **2.10**
		Anlagen: 2
Betreff: Kapitel 5.1.6 – Luftverkehr		
Sachbearbeiter: Herr Sander		

Der Haupt- und Planungsausschuss wird gebeten, folgenden

B e s c h l u s s

zu fassen:

„Den mit der Synopse (Anlage 1) vorgelegten Abwägungs- und Änderungsvorschlägen der Oberen Landesplanungsbehörde zur Erwiderung der im Zuge der ersten Beteiligung zum Regionalplanentwurf Nordosthessen eingegangenen Stellungnahmen zum Kapitel 5.1.6 – Luftverkehr wird zugestimmt.

Den daraus und aus anderen fachlichen und redaktionellen Gründen resultierenden textlichen Änderungen, wie sie im überarbeiteten Textentwurf des Kapitels (Anlage 2) dokumentiert sind, wird zugestimmt.“

Erläuterung:

Im Zuge der ersten Beteiligung wurde von 2 Einwendern in 3 Einzelpunkten Stellung zum Kapitel 5.1.6 genommen, darunter die Gemeinde Niestetal sowie ein anerkannter Naturschutzverband.

Die Einwendungen haben den Charakter von Allgemeiner Kritik und beinhalten keine Konkreten Änderungsvorschläge zu den einzelnen regionalplanerischen Festlegungen des Kapitels. Wie in Anlage 1 dargestellt und begründet, lassen sich hieraus keine Änderungsvorschläge für den Regionalplan ableiten, sodass sie als Hinweise zur Kenntnis genommen werden.

Ansonsten haben sich für das Kapitel 5.1.6 lediglich einige redaktionelle Änderungen in der Begründung zu 5.1.6 G-1 sowie zur Vereinheitlichung der Bezeichnung des Flughafens (im gesamten Plan) ergeben (siehe Anlage 2).

Anlage 1

Stellungnahmen zu Kapitel 5.1.6 Luftverkehr

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Änderungs-vorschlag
1013112_007	5.1.6 Z-1	Warum Flugplätze in Gänze in ihrem Bestand zu sichern sein sollten, erschließt sich nicht. Tatsächlich gehen von kleinen und großen Plätzen erhebliche Umweltbelastungen aus.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Funktion der Flugplätze in der Region für die allgemeine Luftfahrt ist in der Begründung zu 5.1.6 Z-1 beispielhaft dargelegt. Um diese Funktionen in der Planungsregion weiterhin zu gewährleisten, ist die Sicherung der bestehenden Flugplätze als notwendige Infrastruktur für den Luftverkehr erforderlich.	
1013112_014	5.1.6 Z-1	Der Verkehrsflughafen Calden entspricht allenfalls einem „kleinen Regionalflughafen“, der auch als Verkehrslandeplatz abgestuft werden könnte. Die wirtschaftliche Bedeutung ist sehr gering. Die erwähnte Funktion einer „Anbindung an das nationale und internationale Flugverkehrsnetz“ besteht faktisch nicht und entspricht eher politisch motiviertem Wunschdenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Einstufung bzw. Abstufung des Flughafens Kassel Airport als (Regional)Flughafen oder Verkehrslandeplatz liegt nicht im Ermessen der Raumordnung und der Regionalplan Nordosthessen hat keinen Einfluss hierauf. Aufgrund der in der Begründung zu 5.1.6 Z-1 genannten Funktionen für die Allgemeine Luftfahrt in der Region und seine Erschließungsfunktion für den gewerblichen Luftverkehr besteht das Ziel der Sicherung des Flughafens gleichermaßen wie auch bei den anderen Flugplätzen in der Planungsregion. Die positive infrastrukturelle sowie regionalökonomische Bedeutung des Flughafens wurde in einer 2025 veröffentlichten Studie durch das Zentrum für Recht und Wirtschaft des Luftverkehrs (ZFL) bestätigt.	
1013097_011	5.1.6 G-1	Wir halten das genannte Vorgehen für nicht zielführend, dass man erst eine positive Weiterentwicklung des Flughafens abwarten will und	Der Hinweis wird zur Kenntnis	Der Regionalplan hat keinen Einfluss auf die Priorisierung oder den Zeithorizont von Verkehrsprojekten im Zusammenhang mit dem	

		dann verkehrliche Ausbaubedarfe ermittelt. Aus unserer Sicht kann sich der Flughafen nur dann positiv entwickeln, wenn das verkehrliche Angebot zuvor verbessert wird.	genommen.	Flughafen. Es werden lediglich hierfür benötigte Trassen gesichert. In der Begründung wird nachrichtlich auf den zum Zeitpunkt der Planaufstellung vorliegenden Kenntnisstand hingewiesen.	

Anlage 2

5.1.6 Luftverkehr

5.1.6 Ziel 1

Der Verkehrsflughafen Kassel-Calden (Kassel Airport) sowie die in der Regionalplankarte festgelegten Landeplätze (Verkehrs- und Sonderlandeplätze sowie Segelfluggelände) sind in ihrem Bestand zu sichern. Dies schließt auch Ausbaumaßnahmen mit ein, die zur Gewährleistung der Flugsicherheit erforderlich sind oder durch die betriebsbedingte Beeinträchtigungen vermindert werden können. Beeinträchtigungen ihrer Funktion durch andere entgegenstehende Raumansprüche sind ausgeschlossen.

Kommentiert [SK(1]: Vereinheitlichung der Bezeichnung innerhalb des Plans und in Übereinstimmung mit dem LEP

Begründung:

Die in der Region vorhandenen Flugplätze sichern die Anbindung an das nationale und internationale Luftverkehrsnetz. Die Verkehrs- und Sonderlandeplätze dienen im Rahmen der allgemeinen Luftfahrt überwiegend dem Flugsport, touristischen Zwecken und für Schulungsflüge. Auch Segelfliegerei wird auf mehreren von ihnen sowie auf zusätzlichen Segelfluggeländen betrieben. Darüber hinaus dienen sie in unterschiedlichem Maße auch der ansässigen Wirtschaft, etwa im Geschäftsflugverkehr oder durch die Bereitstellung von Dienstleistungen und Infrastruktur.

Der Verkehrsflughafen Kassel-Calden (Kassel Airport) dient, neben der allgemeinen Luftfahrt, auch der Beförderung von Passagieren und Fracht im gewerblichen Luftverkehr und soll die Region für diesen erschließen bzw. die vorhandene Nachfrage bedienen. Hierdurch ist er für die regionale Wirtschaft und insbesondere die ansässigen und auf die unmittelbare Anbindung angewiesenen Luftfahrtunternehmen bzw. die Luftfahrtindustrie von entscheidender Bedeutung und stellt einen wichtigen Standortfaktor dar.

Zur Erfüllung der genannten Funktionen als Luftverkehrsinfrastruktur sind die in der Regionalplankarte festgelegten Flugplätze (Flughafen bzw. Landeplatz Bestand) zu erhalten und ihre Funktion zu sichern. Dieser Schutz erstreckt sich jeweils auch auf die für den Flugbetrieb erforderlichen und festgesetzten Hindernisfreiflächen. Ein Ausbau soll insbesondere dann ermöglicht werden, wenn dies der Flugsicherheit und der Reduzierung von Umweltbelastungen dient.

5.1.6 Grundsatz 1

Der Verkehrsflughafen Kassel-Calden (Kassel Airport) soll zusammen mit dem Ortsteil Calden und den umgebenden Gewerbegebieten bedarfsgerecht in das Netz des Straßen-, Schienen- und öffentlichen Verkehrs integriert werden.

Begründung:

Die Einbindung des Verkehrsflughafens Kassel-Calden (Kassel Airport) in das Straßenverkehrsnetz erfolgt durch die Ortsumgehung Calden im Zuge der B 7. Nach den aktuellen Verkehrsprognosen sind darüber hinaus bislang keine weiteren, durch den Flughafenbetrieb bedingten Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßennetz erforderlich. Bei einer positiven Weiterentwicklung des Flughafens hinsichtlich des Passagier- und Frachtaufkommens ~~sind~~ sollen etwaige Ausbaubedarfe ~~zu~~ ermittelt werden~~n~~. Für Gewerbeneuansiedlungen im Umfeld des

Flughafens ~~sind~~ sollen jeweils eigene Verkehrsgutachten ~~vorzusehen~~vorgesehen werden.

Auch die Einbindung in den öffentlichen Verkehr, die neben der Bedienung durch Taxis und Mietwagen insbesondere über die Buslinie 100 zwischen dem Flughafen und den Knotenpunkten des öffentlichen Verkehrs in Kassel erfolgt, ist bislang ausreichend zur Deckung des Fahrgastaufkommens.

Auf längere Sicht ~~und für den Fall einer deutlichen Zunahme des Fluggastaufkommens~~ soll eine Schienenanbindung, sowohl des Flughafens als auch der Ortslage Calden und des neu zu erschließenden Gewerbegebiets auf der Fläche des ehemaligen Verkehrslandeplatzes, planerisch ~~vorgesehen~~ berücksichtigt und in ein Gesamtverkehrskonzept einbezogen werden. Zur Sicherung der dazu erforderlichen und bereits im Zuge des RPN 2009 abgestimmten Gleistrasse ist diese mit ihrem Verlauf in der Regionalplankarte als Nahverkehrsstrecke Planung festgelegt und als Maßnahme Nr. 7 Bestandteil des Ziels 2 in Kapitel 5.1.1 zum Schienenverkehr.

Von der Anbindung des Flughafens soll auch weiterhin die Ortslage Calden profitieren.

Kommentiert [SK(2]: Redaktionelle Anpassung: Soll-Bestimmung, da Grundsatz der Raumordnung